

Ordnung zur Regelung von Ausschlussverfahren von Mitgliedern des Hamburger Sport-Verein e.V.

Vorbemerkung - Auszug aus der Satzung

§ 2 Ziffer 2 und 4

2. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glaube, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

4. Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung, aktiv entgegen.

§ 12 Ziffer 4

Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins oder gegen diese Satzung gröblich verstoßen hat, insbesondere eine mit § 2 Ziffer 2 und 4 unvereinbare Gesinnung offenbart, das sich grob unsportlich verhält oder das durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt, kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gilt auch im Falle eines Verstoßes gegen die Erwerbsbedingungen von Eintrittskarten zu jeglichen Spielen der Fußball-Bundesliga-Mannschaft der HSV Fußball AG. Das Ausschlussverfahren wird in einer gemeinsam vom Präsidium und dem Ehrenrat festzulegenden Ordnung geregelt, die von den Mitgliedern eingesehen werden kann.

Regelungen und Ablauf zu Ausschlussverfahren

1.) Antragsstellung

Ein Antrag auf ein Ausschlussverfahren für ein Mitglied des Hamburger Sport-Verein e.V. kann auf Grundlage der in der Satzung genannten Punkte von jedem Mitglied des Hamburger Sport-Verein e.V. gestellt werden. Der Antrag ist mit einer entsprechenden Begründung schriftlich an das Präsidium (E-Mail: praesidium@hsv.de oder postalisch Hamburger Sport-Verein e.V. / Sylvesterallee 7 / 22525 Hamburg) zu richten. Es erfolgt eine Eingangsbestätigung an den Antragsteller und ein Hinweis auf den weiteren Ablauf.

Das Präsidium kann zudem eigeninitiativ ein Ausschlussverfahren einleiten, wenn es einen Satzungsverstoß eines Mitglieds feststellt.

2.) Entscheidung zum Ausschlussverfahren

Das Präsidium prüft auf Grundlage der Satzung, ob der Antrag angemessen ist und in die weitere Beurteilung geht. Für das Verfahren und die Beurteilung zieht das Präsidium einen Gremienvertreter der Abteilung, dem das Mitglied angehört, hinzu, also entweder einen Vertreter der Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder Supporters Club oder des Amateurvorstandes.

Zudem soll das Mitglied, auf das sich der Antrag auf Ausschluss bezieht, eingeladen und angehört werden. Alternativ kann das Mitglied eine schriftliche Stellungnahme (per Brief, E-Mail oder Fax) einreichen, die auf der maßgeblichen Sitzung zur Entscheidung über das Ausschlussverfahren verlesen wird.

In Fällen des § 12 Abs.3 der Satzung (Zahlungsverzug) entscheidet das Präsidium ohne Anhörung der Gremienvertreter und des betroffenen Mitglieds über den Vereinsausschluss.

Die Entscheidung zum Ausschlussverfahren durch das Präsidium soll binnen acht Wochen nach Eingang des Antrags unter Berücksichtigung aller Sichtweisen erfolgen.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt und im Falle eines Ausschlusses die Möglichkeit zur schriftlichen Berufung beim Ehrenrat innerhalb von 30 Tagen eingeräumt. Gleichzeitig sind der Ehrenrat, das Gremium, dem das betroffene Mitglied zugeordnet ist, sowie die Vereinsgeschäftsführung über die Entscheidung des Präsidiums zu informieren.

Eine Information an den Antragssteller wird im Falle eines Ausschlusses erst nach Ende der Berufungsfrist bzw. nach der Entscheidung über eine Berufung verschickt. Entscheidet das Präsidium nicht auf einen Vereinsausschluss wird der Antragsteller direkt mit einer kurzen Begründung informiert.

Erfolgt kein Ausschluss des Mitglieds kann das Präsidium den Ehrenrat bitten, mögliche allgemeine Vereinsstrafen zu prüfen (siehe § 23 der Satzung). Gleiches gilt, wenn das Präsidium zu Beginn des Verfahrens feststellt, dass ein Ausschluss nicht angemessen wäre.

3.) Berufung

Im Fall eines Vereinsausschlusses hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit beim Ehrenrat (E-Mail: ehrenrat@hsv.de oder postalisch Hamburger Sport-Verein e.V. / Sylvesterallee 7 / 22525 Hamburg) innerhalb von 30 Tagen Berufung einzulegen. Die Berufung ist zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet binnen weiteren 30 Tagen über die Berufung. Wird die Berufung abgelehnt, ist die Entscheidung über den Vereinsausschluss endgültig.

Die Entscheidung des Ehrenrates über die Berufung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig sind das Präsidium, das Gremium, dem das betroffene Mitglied zugeordnet ist, sowie die Vereinsgeschäftsführung über die Entscheidung zur Berufung zu informieren. Ebenso wird dem Antragssteller das finale Ergebnis des Ausschlussverfahrens mit einer kurzen Begründung mitgeteilt.

4.) Vertraulichkeit

Der gesamte Ablauf, Inhalte und Daten der beteiligten Mitglieder sind absolut vertraulich. Insbesondere wird der Antragssteller dem Mitglied, auf das sich der Antrag auf Ausschluss bezieht, nicht namentlich benannt.